

Vereinbarung

zur Durchführung des Berufspraktikums für Erzieherinnen und Erzieher
gemäß § 39-48 der Verordnung des KM über die Ausbildung u. Prüfung an den Fachschulen f. Sozialpädagogik

zwischen dem

Anstellungsträger

Anschrift des Trägers

..... Tel.

Anschrift der Praktikumsstelle

..... Tel.

und

der Praktikantin/ dem Praktikanten

Name Vorname

geboren am in

Anschrift

..... Tel.

und

der Merian - Schule,

Fachschule für Sozialpädagogik, Rheinstr. 3, 79104 Freiburg, Tel. 0761/201-7781, wird folgender

Berufspraktikantenvertrag

abgeschlossen:

§ 1 Rechtliche Grundlagen

„Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik“ sowie „Gemeinsame Grundsätze des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung für die praktische Ausbildung der Erzieher an den Fachschulen für Sozialpädagogik und sozialpädagogischen Einrichtungen.“

§ 2 Ausbildungsziel

Sachgerechtes Einarbeiten in die selbständige Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers sowie Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Fachschule erwartet von den Berufspraktikanten insbesondere

- Aktivität, Einsatzbereitschaft und Initiative in der praktischen Erziehungsarbeit
- Lernbereitschaft im didaktisch-methodischen Bereich, d.h. Anwenden des Gelernten unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Einrichtung bzw. der Gruppe sowie Offenheit für Anregungen
- Lernbereitschaft im Hinblick auf Elternarbeit und Verwaltungsarbeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitern (Kollegialität, Hilfsbereitschaft, Verlässlichkeit)
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung
- Bereitschaft, über die eigene erzieherische Arbeit und das eigene Verhalten zu reflektieren

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Einrichtung verpflichtet sich,

- die Praktikantin / den Praktikanten im Sinne von § 1 auszubilden, das Ausbildungskonzept der Fachschule mitzutragen und Ausbildungsgespräche durchzuführen
- der Praktikantin / dem Praktikanten die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Fachschule (gemäß Verordnung 8-12 Schultage/§ 42) zu ermöglichen.
- der Fachschule eine Beurteilung zu übersenden, aus der das Arbeitsgebiet, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen; sie soll auch einen Vorschlag für die Gesamtbewertung mit einer halben oder ganzen Note enthalten (ein Formblatt hierzu übersendet die Fachschule).

§ 4 Pflichten der Berufspraktikantin / des Berufspraktikanten

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen, die Fortbildungsveranstaltungen der Fachschule zu besuchen und die schriftlichen Aufgaben zu erfüllen
- die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen des Anstellungsträgers und der von ihm beauftragten Personen (Leiter/in, Anleiter/in) nachzukommen
- die geltende Dienstordnung der Einrichtung zu beachten
- weitere geltende Ordnungen (z.B. Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten
- das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dort anzuzeigen.

§ 5 Beendigung des Vertrags

- Das Berufspraktikantenverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- Das Berufsausbildungsverhältnis kann nur gekündigt werden:
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes (2) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Die Kündigung des Vertrages erfordert die Kontaktaufnahme mit der Schule und bedarf der Schriftform mit Darlegung der Gründe.

Über die Anrechnung des angebrochenen Praktikums entscheidet die Fachschule.

§ 6 Unterbrechung des Berufspraktikums

Das Praktikum darf nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt.

§ 7 Ein Wechsel in der Praxisanleitung ist der Fachschule mitzuteilen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

§ 9 Dauer des Vertrags:

§ 10 Praxisanleiter/in in der Einrichtung

§ 11 Ein Arbeitsvertrag zwischen der Praktikumsstelle (bzw. Träger) und der Praktikantin / dem Praktikanten darf den hier getroffenen Vereinbarungen nicht widersprechen.

§ 12 Der Vertrag wird rechtswirksam mit der Anerkennung durch die Fachschule.

Unterschrift des Anstellungsträgers.....

Unterschrift der Praktikantin/ des Praktikanten

Die Zustimmung der Fachschule wurde erteilt am

Unterschrift Leiter Fachschule Sozialpädagogik Merian-Schule